

§ 8 Voraussetzung, Dienstbezeichnung

(1) Angestellter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann werden, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Fortbildungsordnung erfüllt und

- a) eine Einführungszeit nach § 2 Abs. 3 der Fortbildungsordnung ableistet,
- b) nach der Fortbildungsordnung fortgebildet wird.

(2) Die Dienstbezeichnung lautet: Verwaltungs-Inspektor-Anwärter.